

Anlage 4

zur Vorlage B 12 / 0438

Erweiterungsantrag Quarzsandabbau am Wittmoor

Stellungnahme zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**
Bergamt für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz:

Quarzsandtagebau Norderstedt-Hopfenweg - Erweiterung, Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH

Die Firma Norderstedter Rohstoffzentrum GmbH betreibt am Ostrand der Stadt Norderstedt, Gemarkung Glashütte, Kreis Segeberg den Quarzsandtagebau „Norderstedt-Hopfenweg“.

Der Tagebau ist im Jahr 2006 planfestgestellt worden und soll nun um ca. 10,5 ha nach Norden erweitert werden.

Es handelt sich um einen Trockenabbau mit anschließender Wiederverfüllung der Fläche. Die Abbauerweiterung ist in zwei Abschnitten geplant, für die jeweils mit einer Dauer von ca. 4 Jahren gerechnet wird. Die Erschließung zu den Erweiterungsflächen soll aus südlicher Richtung über die bereits bestehende Zufahrt am Hopfenweg erfolgen.

Aufgrund seiner Lage an der Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg wird das Beteiligungsverfahren auch auf den benachbarten Bezirk Wandsbek der Freien und Hansestadt Hamburg ausgedehnt.

Da das Vorhaben mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha verbunden ist und erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind, ist für die Erweiterung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§§ 52 Abs. 2a, 57a und 57c Bundesberggesetz, § 1 Nr. 1 b) dd) Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben).

Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

Gemäß § 140 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird die Auslegung der Unterlagen hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsichtnahme für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Stadt Norderstedt, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Team Stadtplanung, II. Stock, Zimmer 229, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt:

| | |
|---------------------|---------------------|
| Montag bis Mittwoch | 08:30 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 08:30 bis 18:00 Uhr |
| Freitag | 08:30 bis 13:00 Uhr |

Dienstgebäude
An der Marktkirche 9
38678 Clausthal-Zellerfeld

Telefon
(0 53 23) 72-32 00
Telefax
(0 53 23) 72-32 58

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>
E-Mail
poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Zimmer 120 a, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg:

| | |
|-------------|---------------------|
| Montag: | 08.00 bis 13.00 Uhr |
| Dienstag: | 08.00 bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 08.00 bis 18.00 Uhr |
| Freitag: | 08.00 bis 12.00 Uhr |

Die Auslegung beginnt am 25.09.2012 und endet mit Ablauf des 24.10.2012.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwenderin oder des Einwenders verletzt werden.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum Ablauf des 21.11.2012**) beim

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, bei der
- Stadt Norderstedt, Team Stadtplanung, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt oder beim
- Bezirksamt Wandsbek, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Schloßgarten 9, 22041 Hamburg

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 LVwG).

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 140 Abs. 6 LVwG). Die Einwender werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wird zusätzlich mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht (§ 140 Abs. 6 LVwG).

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen innerhalb der o. a. Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 135 Abs. 1 LVwG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG),

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 LVwG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 79 LVwG) und dass
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

(www.lbeg.niedersachsen.de ⇒ Bergbau ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Aktuelle Planfeststellungsverfahren).

Clausthal-Zellerfeld, den 27.08.2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez.

Schleicher